

## Geltungsbereich

Als neutrales Prüfinstitut ist die **FQ-Cert GmbH** Ihr Partner für Zertifizierungen im Bereich der Lebensmittelbranche (produzierende Unternehmen, Einzelhandel, Discounter) und landwirtschaftlichen Betrieben. Als Dienstleister für Zertifizierungen erfüllen wir die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17065.

## Standards, nach denen wir prüfen:

(Nähere Informationen finden Sie im Internet und auf unserer homepage [www.fq-cert.de](http://www.fq-cert.de))



\* diese Standards sind von der Dakks akkreditiert

## Inhalt:

1. Zertifizierungsablauf
2. Auditfristen und Konsequenzen
3. Aufrechterhaltung, Aussetzung, Entzug oder Einschränkung des Geltungsbereiches der Zertifizierung
4. Rechte und Pflichten des Auftraggebers/zertifizierten Unternehmens, Vertraulichkeit
5. Übernahme von Zertifikaten durch FQ-Cert GmbH
6. Politik zur Unparteilichkeit
7. Mitgeltende Regelwerke / Zertifizierungsschemata

### **1. Zertifizierungsablauf**

Beim Voraudit handelt es sich um eine zusätzliche Option vor dem Erstaudit. Das Voraudit kann dabei auf Wunsch für das gesamte zu zertifizierende Unternehmen oder im Vorfeld festgelegte Teilbereiche durchgeführt werden. FQ-Cert GmbH erbringt dabei hinsichtlich des Managementsystems ausdrücklich keine Beratungsdienstleistungen in den zu zertifizierenden Unternehmen.

#### **IFS:**

Eine Zertifizierung kann in einem Unternehmen durchgeführt werden, wenn genügend überprüfbare Nachweise für die Tätigkeiten des Standorts vorliegen. Abweichungen hiervon sind zu begründen und überprüfen.

Die im jeweiligen IFS Standard dokumentierten Abläufe und Anforderungen sind bindend für die Durchführung der Audits. <https://www.ifs-certification.com/index.php/de/standards>

Zusätzlich zum Standard gelten die vom Standardhalter zusätzlich bereit gehaltenen Regelungen (u.a. Doktrin), für angekündigte und unangekündigte Audits. Das Audit wird anhand eines Kalkulationstools

des Standardhalters kalkuliert, wobei die notwendigen Scopes (Produkt und auch Technologie) überprüft werden. [https://www.ifs-certification.com/calc\\_audittime](https://www.ifs-certification.com/calc_audittime).

Es ist zu beachten, dass der IFS ein Qualitätssicherungs- und Monitoringsystem („Integrityprogramm“) unterhält. Im Rahmen dessen hat der IFS (IFS Management GmbH) das Recht, Überprüfungen der Auditergebnisse vor Ort jederzeit durchzuführen. Zum Abschluss des Zertifizierungsaudits informiert der Leadauditor das Unternehmen über die Ergebnisse und gibt der Zertifizierungsstelle eine Empfehlung hinsichtlich des Zertifizierungsergebnisses ab.

Erstellt von: Fr. S. Metzner, StIV. QMB Version/Stand: 003/27.08.2018	Geprüft von: Name, Datum M.Middendorff, StIV. ZL, 28.08.2018	Freigegeben von: Name, Datum M.Middendorff, StIV. ZL, 28.08.2018
---	--	--

**QS:**

Um sich neu im QS-System anzumelden, müssen potentielle Kunden direkt mit QS, zum Beispiel über die Datenbank auf der Internetseite, in Kontakt treten. Nach Angabe der erforderlichen Daten und Wahl der Zertifizierungsstelle und der Auditart (unangekündigte oder angekündigte Systemaudits I. Spotaudits) erhält das Unternehmen eine Bestätigung mit den Zugangsdaten an die E-Mail-Adresse des gesetzlichen Vertreters (QS-ID und Passwort zur QS-Datenbank).

Die im jeweiligen QS Standard dokumentierten Abläufe und Anforderungen sind bindend für die Durchführung der Audits. <https://www.q-s.de>

Das Audit wird anhand der Angaben des Antrages und Erfahrungen der Zertifizierungsstelle kalkuliert.

Ist das Audit bestanden, wird der Betrieb anhand des Auditergebnisses in eine QS-Status eingestuft. Anforderungen siehe: <https://www.q-s.de>

Im übrigen gelten die Regelungen der Sanktionsverfahrensordnung in der Anlage 5.4 zum Leitfaden Allgemeines Regelwerk.

**a. Abweichungen und Nicht-Konformitäten**

Die Regularien, die in den IFS-Standards festgelegt sind, sind für den Ablauf bindend und hier zusammengefasst. Das Unternehmen erhält innerhalb von 14 Tagen nach Auditende den Maßnahmeplan und den vorläufigen Bericht. Das Unternehmen muss den ausgefüllten Maßnahmeplan spätestens 14 Tage nach Erhalt ausgefüllt (vergl. IFS Standards zu den Pflichtinhalten) zurückzuschicken. Ist der Korrekturmaßnahmeplan akzeptabel und freigegeben und liefert der Review des Berichts ein positives Ergebnis (keine Nicht-Konformitäten und ein Ergebnis von mindestens 75%), wird ein Zertifikat nach Regeln des jeweiligen IFS Standards erstellt und in die IFS-Datenbank hochgeladen. Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von 12 Monaten. Danach ist ein in den vorgegebenen Fristen ein Rezertifizierungsaudit zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung durchzuführen. Es werden wiederum alle Anforderungen des Standards überprüft. Ein Zertifikatsentzug kann nach Prüfung erfolgen, wenn Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Aufrechterhaltung der Produktzertifizierung aufkommen lassen. In diesem Fall überprüft die Zertifizierungsstelle ggf. auch durch ein zusätzliches Audit vor Ort die Umstände. Weitere besondere Regularien für IFS Zertifizierungen sind in den mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträgen oder den jeweiligen Standards festgelegt, die unter <https://www.ifs-certification.com/index.php/en/standards>.

Die Regularien, die in den QS Leitfaden festgelegt sind, sind für den Ablauf binden und hier zusammengefasst. Das Unternehmen muss spätestens 14 Tage nach dem Audit, sofern der Korrekturmaßnahmeplan nicht während des Audits festgelegt wird erhalten. Die sach- und fristgerechte Überprüfung der Korrekturmaßnahmen ist spätestens vier Wochen nach Ablauf der Umsetzungsfrist durch die Zertifizierungsstelle in der Software-Plattform zu hinterlegen.

**2. Auditfristen und Konsequenzen**

**a. Überwachungsaudits**

Während der Laufzeit des Zertifikates führt FQ-Cert GmbH mindestens einmal jährlich die Bewertung des Managementsystems in einem Überwachungsaudit durch. Die Verantwortung zur Termineinhaltung und Initiative zur Durchführung der Überwachungsaudits obliegt dem zertifizierten Unternehmen. Das zertifizierte Unternehmen kann in Ausnahmefällen eine Verschiebung des Termins für die Durchführung des Überwachungsaudits beantragen, wobei die finale Entscheidung beim jeweiligen Akkreditierungsträger liegt. Für den IFS Standard sind die Vorgaben des Standardhalters wie in den relevanten Standards unter <https://www.ifs-certification.com/index.php/en/standards> und für den QS Standard je nach Ergebnis des QS Status in Abhängigkeit vom Auditergebnis anhand der Vorgaben des Standardhalters unter <https://www.q-s.de> hinterlegt und zu beachten.

Erstellt von: Fr. S. Metzner, StIV. QMB Version/Stand: 003/27.08.2018	Geprüft von: Name, Datum M.Middendorff, StIV. ZL, 28.08.2018	Freigegeben von: Name, Datum M.Middendorff, StIV. ZL, 28.08.2018
---	--	--

### b. Überwachungsaudit nach Erstzertifizierung

Das Datum des ersten IFS Überwachungsaudits, das der Erstzertifizierung folgt, darf nicht mehr als 12 Monate nach dem Datum der Zertifizierungsentscheidung liegen. Die Terminierungen für alle weiteren Überwachungsaudits, bezogen auf Erst- oder Re-Zertifizierungen sind monatsgenau festzusetzen.

### c. Re-Zertifizierung

In einem Re-Zertifizierungsaudit wird die Bewertung der Wirksamkeit des Managementsystems über die vollständige Zertifizierungsperiode erfasst. Das Re-Zertifizierungsaudit vor Ort wird vor dem Ablauf der Gültigkeit der Zertifizierung durchzuführen. Vor Ablauf der Zertifizierung müssen Korrekturmaßnahmen zu eventuell festgestellten Nichtkonformitäten verifiziert worden sein. Das Zertifikat oder die QS-Zulassung verliert zum Ablaufdatum seine Gültigkeit, sollte eine Re-Zertifizierung nicht vor Ablauf des Zertifikates positiv abgeschlossen werden können.

## 3. Aufrechterhaltung, Aussetzung, Entzug oder Einschränkung des Geltungsbereiches der Zertifizierung

### a. Aufrechterhaltung

Das auditierte Unternehmen muss zu jedem Zeitpunkt sicherstellen, dass die Anforderungen der anzuwendenden Zertifizierungsschemas/der Zertifizierungsschemata erfüllt werden und dementsprechend notwendige sowie zutreffende Maßnahmen zu Abweichungen, Beobachtungen als Verbesserungsmöglichkeiten implementieren. Das auditierte Unternehmen muss sich allen entsprechend der Zertifizierungsordnung und Zertifizierungsschemata durchzuführenden Audits und Besuchen unterziehen. Das auditierte Unternehmen muss FQ-Cert GmbH unaufgefordert über alle wesentlichen Änderungen in seinen betrieblichen Prozessen und Managementsystemen informieren zu denen entsprechend der Zertifizierungsschemata und Standardeignervorgaben auch Änderungen der Organisation bzw. der Geschäftsführung, der Mitarbeiterzahlen, Eigentumsverhältnisse, neue Produkte und Dienstleistungen, Standort, Anzahl Mitarbeiter, Krisen oder wichtige Zwischenfälle oder von interessierten Kreisen ausgesprochene Beanstandungen etc. gehören. Bei den Gründen zur Information muss in gerechtfertigter Weise angenommen werden können, dass sie Auswirkungen auf die Gültigkeit des Zertifikates haben können, oder dass eine Nichtinformation gegen eine Vorgabe eines spezifischen Zertifizierungsschematas verstößt. Die diesbezügliche Meldung des zertifizierten Unternehmens sollte innerhalb einer angemessenen Zeit und vorzugsweise vor Durchführung einer solchen Änderung oder unmittelbar bei Bekanntwerden eines Ereignisses erfolgen. Besondere Vorgaben von Standardeigner sind dabei jederzeit zu berücksichtigen. Auf Basis dieser Meldung kann FQ-Cert GmbH unter der Voraussetzung, dass das auditierte Unternehmen die Zertifizierung aufrechterhalten möchte entscheiden, Audits aus besonderem Anlass (siehe oben) durchzuführen und gesondert zu berechnen. Die geschlossenen Verträge sind jederzeit zu erfüllen.

### b. Aussetzung, Entzug oder Einschränkung

Aussetzung: zeitlich befristete Aufhebung der Zertifizierung (Außerkraftsetzung) Entzug: permanente Aufhebung der Zertifizierung Aussetzung: FQ-Cert GmbH ist berechtigt, nach schriftlicher Information des Auftraggebers/Zertifikatshalters das Zertifikat gemäß den Regeln der zuständigen Akkreditierungsstelle zeitweilig (i.d.R. max. 3 Monate oder nach Vorgabe des Standardeigners) außer Kraft zu setzen, wenn

- durch Behörden, Akkreditierungsstellen, Standardhalter etc. Nachweise übermittelt werden, die den Status der Zertifizierung beeinflussen können:
  - Nachweise über schwere Verstöße zu relevanten Gesetzen / Richtlinien oder Regelwerken
  - Ausschluss des Systempartners
  - Kündigung des Systemvertrages durch den Systempartner oder durch QS
  - Nachweise, dass das Managementsystem bei schwerwiegenden Unfällen oder Vorfällen nicht wirksam war
- das zertifizierte Unternehmen um eine zeitweilige Aussetzung bittet

Erstellt von: Fr. S. Metzner, StIV. QMB Version/Stand: 003/27.08.2018	Geprüft von: Name, Datum M.Middendorff, StIV. ZL, 28.08.2018	Freigegeben von: Name, Datum M.Middendorff, StIV. ZL, 28.08.2018
---	--	--

- das zertifizierte Unternehmen den Zertifizierungsvertrag und mitgeltende Regelungen nicht einhält
  - das zertifizierte Unternehmen das Zertifikat oder das Zertifizierungslogo missbräuchlich oder irreführend verwendet;
  - das zertifizierte Unternehmen nach entsprechender schriftlicher Mitteilung und angemessener Fristsetzung von FQ-Cert GmbH die fälligen Honorare nicht zahlt;
  - oder sonstige Verletzungen des Vertrages vorliegen. Das zertifizierte Unternehmen dauerhaft und schwerwiegend Akkreditierungs-/Standardeigneranforderungen nicht erfüllt
  - keine angemessenen Korrekturmaßnahmen zu festgestellten Nichtkonformitäten umgesetzt werden;
  - das Managementsystem die aktuelle Organisation des Auftraggebers/ Zertifikatshalters nicht ausreichend darstellt, z.B. als Ergebnis von Änderungen, Zukäufen, Umzügen, Aufteilungen etc.
  - wesentliche Elemente des Managementsystems nicht dauerhaft implementiert sind
  - das zertifizierte Unternehmen sich nicht an die vorgegebenen Fristen für die Durchführung der erforderlichen Audits hält o das zertifizierte Unternehmen versäumt, vom Standardeigner vorgegebene Meldungen durchzuführen.

Die Zertifizierungsstelle bewertet sorgfältig die jeweilige Situation und vorliegende Nachweise. Eine Aussetzung ist üblicherweise der erste Schritt, der u.U. zu einem Entzug führt, wenn die Situation nicht in der definierten Zeit bereinigt wird. In Abhängigkeit von der Schwere eines Vorfalles kann FQ-Cert GmbH Zertifikate auch ohne vorherige Aussetzung entziehen. Das zertifizierte Unternehmen hat das Recht innerhalb von 10 Werktagen Einspruch gegen die Entscheidung zur Aussetzung einzulegen. Während einer Aussetzung des Zertifikates wird das zertifizierte Unternehmen aus der Liste der zertifizierten Unternehmen der FQ-Cert GmbH entfernt und der Auftraggeber/ Zertifikatshalter muss, ebenso wie FQ-Cert GmbH, auf Rückfragen Dritter Auskunft über die Aussetzung des Zertifikates geben.

### c. Nachverfolgung der Aussetzung

FQ-Cert GmbH überprüft im vereinbarten Zeitrahmen, ob wirksame Korrekturmaßnahmen vom zertifizierten Unternehmen ergriffen wurden und die Voraussetzung zur Wiedereinsetzung bzw. zur Aufhebung der Einschränkung vorliegen.

In Abhängigkeit von den Ergebnissen dieser Überprüfung wird FQ-Cert GmbH entweder

- ein positives Ergebnis feststellen, die Aussetzung/ Einschränkung aufheben und die Zertifizierung für gültig erklären
- ein negatives Ergebnis feststellen, weil die Ursachen der Aussetzung/Einschränkung nicht wirksam korrigiert wurden. In der Regel wird im Anschluss das Zertifikat dauerhaft entzogen (siehe unten).

FQ-Cert GmbH wird in beiden Fällen dem zertifizierten Unternehmen das Ergebnis der Bewertung schriftlich mitteilen.

Entzug:

Das Zertifikat ist unverzüglich zu entziehen, wenn:

- Grundsätzliche Verletzungen des Vertrages seitens des zertifizierten Unternehmens vorliegen
- Eigentumsrechte von FQ-Cert GmbH in irgendeiner Hinsicht verletzt wurden
- eine Aussetzung nach Bewertung der Situation durch FQ-Cert GmbH als nicht angemessen eingestuft wurde
- das zertifizierte Unternehmen nach einer Aussetzung nur ungenügende Maßnahmen ergriffen hat oder sonstige Auflagen während der Aussetzung verletzt wurden, eine schriftliche Information über den Entzug als Konsequenz hat erfolgt
- das zertifizierte Unternehmen schriftlich erklärt hat, seiner Verpflichtung zur Durchführung erforderlicher Audits nicht nachkommen zu wollen
- das zertifizierte Unternehmen nach vorheriger Aussetzung die fälligen Honorare nicht zahlt, allerdings stets unter dem Vorbehalt, dass das Zertifikat im Falle strittiger Beträge nicht entzogen wird, solange kein endgültiger Gerichtsbeschluss zugunsten von FQ-Cert GmbH vorliegt und der

Erstellt von: Fr. S. Metzner, StIV. QMB Version/Stand: 003/27.08.2018	Geprüft von: Name, Datum M.Middendorff, StIV. ZL, 28.08.2018	Freigegeben von: Name, Datum M.Middendorff, StIV. ZL, 28.08.2018
---	--	--

Auftraggeber es unterlässt, die zuerkannten Honorare innerhalb der gesetzten angemessenen Frist zu zahlen

- das zertifizierte Unternehmen seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat
- der Zertifizierungsvertrag gekündigt wird und hierdurch Pflichten des Zertifizierers (Überwachung des Zertifikates) nicht erfüllt werden können
- das zertifizierte Unternehmen wird in jedem Fall über die Entscheidung zum Entzug des Zertifikats von FQ-Cert GmbH schriftlich unter Angabe der Gründe informiert.

Bei Entzug des Zertifikates ist das zertifizierte Unternehmen verpflichtet alle Original-Exemplare des Zertifikates innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Aufforderung an FQ-Cert GmbH zurückzuschicken und alle vorhandenen Kopien zu vernichten. Die Verwendung des Zertifizierungszeichens auf Geschäftspapieren und jegliche werbliche Nutzung ist unverzüglich einzustellen. Bei Zuwiderhandlung behält sich FQ-Cert GmbH weitere rechtliche Schritte vor.

**4. Rechte und Pflichten des Auftraggebers/zertifizierten Unternehmens Vertraulichkeit**

FQ-Cert GmbH sichert dem Auftraggeber die Vertraulichkeit gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu. Dies beinhaltet auch die Verpflichtung zur Vertraulichkeit aller Personen, die über FQ-Cert GmbH in den Zertifizierungsprozess mit einbezogen sind.

Davon ausgenommen sind die Veröffentlichungspflichten gegenüber Behörden, Akkreditierungsstellen, Standardeignern und der Öffentlichkeit (z.B. Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen) soweit dies durch Akkreditierungsvorgaben und Vorgaben der Standardeigner festgeschrieben ist. Entsprechend der Standardvorgaben haben die zertifizierten Unternehmen ihrer Mitwirkungspflicht gerecht zu werden.

**a. Auditorenauswahl**

FQ-Cert GmbH stellt für das Audit ein fachlich kompetentes und freigegebenes Auditteam zusammen. FQ-Cert GmbH überprüft im Prozess der Auditorenauswahl die Unabhängigkeit der Auditoren. Der Auftraggeber / Zertifikatshalter wird telefonisch oder schriftlich (per E-Mail) darüber informiert welcher Auditor das Audit durchführt (bei angekündigten Audits). Der Auftraggeber hat das Recht, bei berechtigten und schriftlich zu begründenden Einwänden, die von FQ-Cert GmbH vorgeschlagenen Auditoren abzulehnen. Die Ablehnung hat zeitnah, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach der Information über das Auditteam zu erfolgen.

**b. Beschwerden und Einsprüche**

Jeder Widerspruch gegen Ergebnisse der Zertifizierung wird als Beschwerde (Einspruch) behandelt.

Der Widerspruch muss innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Erhalt des Kontrollberichts schriftlich bei der FQ-Cert GmbH eingegangen sein.

Der Auftraggeber/Zertifikatshalter und sonstige interessierte Parteien (Beschwerdeführer) haben das Recht, gegen Dienstleistungen von FQ-Cert GmbH Beschwerde oder Einsprüche einzulegen sowie Beanstandungen auszusprechen. Diese werden durch die Zertifizierungsstelle analysiert und bewertet, ggf. sind außerplanmäßige zusätzliche Audits („Audits aus besonderem Anlass“ siehe unten) durchzuführen.

Der Beschwerdeführer und falls notwendig, das betroffene zertifizierte Unternehmen werden über die Entscheidung informiert. Ist der Beschwerdeführer mit der Entscheidung der FQ-Cert GmbH nicht einverstanden, kann er sich an den zuständigen Akkreditierer bzw. Standardeigner wenden.

Beanstandet ein Dritter die Anwendung des zertifizierten Managementsystems und/oder die hergestellten Produkte oder erbrachten Dienstleistungen direkt beim Auftraggeber/Zertifikatshalter, so muss der Auftraggeber/ Zertifikatshalter hierüber angemessene Aufzeichnungen erstellen und geeignete Maßnahmen ergreifen. Er ist verpflichtet, FQ-Cert GmbH zeitnah (entsprechend der Zertifizierungsvorgaben oder der Vorgaben

Erstellt von: Fr. S. Metzner, StIV. QMB Version/Stand: 003/27.08.2018	Geprüft von: Name, Datum M.Middendorff, StIV. ZL, 28.08.2018	Freigegeben von: Name, Datum M.Middendorff, StIV. ZL, 28.08.2018
---	--	--

des Standardeigners, spätestens jedoch beim nächsten Audit) über derartige Vorkommnisse zu informieren und auf Aufforderungen Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bei schwerwiegenden Beanstandungen (Strafverfahren wegen Umweltvergehen (ISO 14001), Verfahren wegen Produkthaftungsansprüchen (ISO 9001), Rückrufe oder sonstige schwerwiegende Beanstandungen) ist FQ-Cert GmbH vom Auftraggeber/Zertifikatshalter unverzüglich schriftlich und entsprechend der Vorgaben der Standardeigner zu informieren. FQ-Cert GmbH hat in diesen Fällen das Recht, außerplanmäßige zusätzliche Audits („Audits aus besonderem Anlass“ siehe unten) durchzuführen. Das Ziel solcher Audits ist es festzustellen, ob die vom zertifizierten Unternehmen ggf. eingeleiteten Maßnahmen wirksam umgesetzt wurden und die Zertifizierung weiterhin aufrechterhalten werden kann.

Beschwerden, Einsprüche oder Fehlermeldungen richten Sie bitte zunächst telefonisch unter der Tel.-Nr.: 0511-365 83 252 und dann schriftlich an FQ-Cert GmbH, Bultstr. 6B, 30159 Hannover.

### c. Witnessaudits

Den Akkreditierungsstellen sowie den Standardeignern der von der FQ-Cert GmbH verwendeten Standards, ist auf Wunsch die Durchführung von sogenannten Witnessaudits zur Überwachung des Zertifizierungsverfahrens zu gestatten.

Während des Audits von FQ-Cert GmbH kann ein von der Akkreditierungsstelle oder dem Standardeigner beauftragter Begutachter anwesend sein, dessen Aufgabe darin besteht, die Auditdurchführung des Auditors zu begutachten. Eine Begutachtung eines von der Akkreditierungsstelle oder dem Standardeigner beauftragten Begutachters muss jederzeit ermöglicht werden. Wird ein Audit ohne wichtigen Grund abgelehnt, hat dies die nicht Durchführbarkeit des Audits zur Folge.

Weiterhin darf FQ-Cert GmbH u.a. zu Ausbildungs- und Kompetenzbewertungszwecken zu den Audits Monitoring-Auditoren, Trainees oder Beobachter dem ursprünglichen Auditteam hinzufügen. FQ-Cert GmbH benennt dem Auftraggeber Monitoring-Auditoren, Trainees oder Beobachter bzw. andere Auditteilnehmer vorab. Dem Auftraggeber steht das Recht zu, diese zusätzlichen Personen aus begründetem Anlass zeitnah (spätestens eine Woche nach schriftlicher Information) schriftlich abzulehnen.

### d. Nutzung von Zertifizierungszeichen

Ein Zertifizierungszeichen darf nicht irreführend verwendet werden, die Regularien zur Zeichennutzung sind in den Zeichennutzungsregularien der FQ-Cert GmbH niedergelegt. Nach erteilter Zertifizierung werden dem zertifizierten Unternehmen die Zeichennutzungsregularien zur Verfügung gestellt. Nachdem das zertifizierte Unternehmen die Zeichennutzungsregularien der FQ-Cert GmbH schriftlich bestätigt hat, werden ihm die Reportfähigen Logos zur Verfügung gestellt.

Für den IFS sind die Zeichennutzungsregularien des Standardeigners zu berücksichtigen, auf die das zertifizierte Unternehmen nach Einstellung des Berichtes in die IFS Datenbank Zugriff hat.

Für die QS Zeichennutzungsregularien sind die Vorgaben unter <https://www.q-s.de> einzusehen.

### e. Audits aus besonderem Anlass

FQ-Cert GmbH hat das Recht, bei besonderen Anlässen die Notwendigkeit von zusätzlichen Sonderaudits zu prüfen.

Audits aus besonderem Anlass können erforderlich sein:

- bei Antrag auf Erweiterung oder Reduzierung des Geltungsbereiches
- zur Untersuchung von Beschwerdeverfahren/Beanstandungen (z.B. durch Dritte)
- Meldung von Rücknahmen und Rückrufen oder allgemein verfügbaren Informationen aus der Presse
- auf Veranlassung des/ der Standardhalter/ Akkreditierungsstellen

Erstellt von: Fr. S. Metzner, StIV. QMB Version/Stand: 003/27.08.2018	Geprüft von: Name, Datum M.Middendorff, StIV. ZL, 28.08.2018	Freigegeben von: Name, Datum M.Middendorff, StIV. ZL, 28.08.2018
---	--	--

- als Konsequenz von relevanten Änderungen im Unternehmen, z.B. bei Umzug
- als Konsequenz auf ausgesetzte Zertifizierungen

FQ-Cert GmbH hat das Recht die Durchführung zu veranlassen und entsprechend den im Vertrag vereinbarten finanziellen Konditionen zu verrechnen.

Audits aus besonderem Anlass können auch durch Standardeigner/Akkreditierungsstellen direkt veranlasst werden, ohne dass die FQ-Cert GmbH hier im Vorfeld informiert wurde.

Audits aus besonderem Anlass und das von FQ-Cert GmbH, der Akkreditierungsstelle oder dem Standardeigner hierfür eingeplante Auditpersonal können vom Auftraggeber/Zertifikatshalter nicht abgelehnt werden. Eine Ablehnung wird der Akkreditierungsstelle und wenn vom Schema verlangt, dem Standardhalter mitgeteilt. In einem solchen Fall wird das Zertifikat ausgesetzt.

### 5. Übernahme von Zertifikaten durch FQ-Cert GmbH

Der Wechsel zu FQ-Cert GmbH während einer gültigen, durch die jeweilige nationale Akkreditierungsstelle registrierte Zertifizierung unter Aufrechterhaltung der Zertifizierungsperiode kann zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der Zertifikatslaufzeit stattfinden, soweit es hier keine anderen Vorgaben eines Standardeigners gibt. FQ-Cert GmbH benötigt hierzu Einsicht in die Auditdokumentation des bisherigen Zertifizierers, sowie eine Kopie des akkreditierten Zertifikates.

Alle offenen Abweichungen aus dem bestehenden Zertifikat müssen geschlossen sein. Nach Risikobewertung durch die Zertifizierungsstelle wird über notwendige zusätzliche Dokumente oder vor Ort Bewertung entschieden.

Im QS Standard ist ein Wechsel der Zertifizierungsstelle nicht möglich, wenn eine Zertifikatsverlängerung vorgenommen wurde.

### 6. Politik zur Unparteilichkeit

Die FQ Cert handelt unabhängig, unparteilich und diskriminierungsfrei. Unsere Dienstleistungen stehen allen interessierten Auftraggebern zur Verfügung. Die eigenständige Gesellschaft ist in ihrer Entscheidungsfindung frei von Weisungen Dritter. Uns zur Verfügung gestellte Informationen werden selbstverständlich vertraulich gehandhabt.

### 7. Mitgeltende Regelwerke / Zertifizierungsschemata

Diese Dokumente, können über die Seiten des Standardeigners <https://www.ifs-certification.com/index.php/en/standards>, <https://www.q-s.de/> und der DAkKS unter [http://www.dakks.de/doc\\_zm](http://www.dakks.de/doc_zm) sowie [http://www.dakks.de/content/ze\\_produkte](http://www.dakks.de/content/ze_produkte) heruntergeladen werden.

Dies sind u.a. (in den jeweils gültigen Versionen):

- ISO/IEC 17065 (als Checkliste)
- IFS Standards
- QS Regelwerk

Für Fragen stehen wir Ihnen gern unter der Telefonnummer +49 (0) 511 365 83 252 oder per E-Mail: [office@fq-cert.de](mailto:office@fq-cert.de) gern zur Verfügung.

Ihr FQ-Cert GmbH Team

Erstellt von: Fr. S. Metzner, StIV. QMB Version/Stand: 003/27.08.2018	Geprüft von: Name, Datum M.Middendorff, StIV. ZL, 28.08.2018	Freigegeben von: Name, Datum M.Middendorff, StIV. ZL, 28.08.2018
---	--	--